



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 12.03.2020

Alle
Gesundheitsämter
in Baden-Württemberg

Aktenzeichen 51-Corona
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:
Regierungspräsidien
Untere Heimaufsichtsbehörden
Über Kommunale Landesverbände an alle
Stadt- und Landkreise

 Weisung zum Umgang mit Personen, die sich in Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten aufgehalten haben im Hinblick auf den Schutz besonders vulnerabler Personen in Einrichtungen

Im Vorgriff auf die zu erlassende Rechtsverordnung nach §§ 17 Abs. 4, 32 IfSG weist das Ministerium für Soziales und Integration als oberste Gesundheitsbehörde gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 ÖGDG die Gesundheitsämter hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, 9 Abs. 1 ÖGDG i.V.m. §§ 16 Abs. 6, 28 Abs. 3 IfSG in Bezug auf die Beratung der Ortspolizeibehörden zum Umgang mit Personen, die sich in Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten aufgehalten haben, wie folgt an:

Das Ministerium für Soziales und Integration sieht angesichts der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19-Erkrankungen die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Derzeit gehen bestätigte Fälle der Erkrankung an COVID-19

in Baden-Württemberg vor allem auf Kontakte von Personen zurück, die sich in Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten aufgehalten haben.

Daher weisen wir alle Gesundheitsämter an, die für den Erlass von Maßnahmen zuständigen Ortspolizeibehörden darauf hinzuweisen, aus Sicht des Infektionsschutzes kontaktreduzierende Maßnahmen in Einrichtungen zu erlassen, in denen sich regelmäßig Angehörige besonders vulnerabler Gruppen befinden. Aus Sicht des Infektionsschutzes sind folgende Maßnahmen notwendig:

Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder dem besonders betroffenen Gebiet folgende Einrichtungen nicht betreten:

- a) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken und Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind) sowie
- b) stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG).

Dies gilt auch, wenn das Gebiet binnen 14-Tagen ab Rückkehr neu als Risikogebiet oder besonders betroffenes Gebiet eingestuft wird. Die Übersicht über Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete findet sich tagesaktuell unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Ausnahmen können für nahestehende Personen (z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes) sowie Personen, deren Zutritt aus beruflichen Gründen notwendig ist, im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden.

Von dieser Regelung nicht erfasst ist das Personal in den unter a) und b) genannten Einrichtungen. Zur Aufrechterhaltung des Pflegebetriebs kann diese Personengruppe

nach Abwägung und Risikobewertung die berufliche Tätigkeit in den oben genannten Einrichtungen unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen.

Diese Weisung gilt ab sofort bis auf weiteres.

gez.

Prof. Dr. Hammann